

Anhang 4
(Natura 2000 Vorprüfung)

Natura 2000-VORPRÜFUNG

FFH-Gebiet 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier
und Stollhofen

zum Projekt

„Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof“

auf Gemarkung Iffezheim

Dezember 2012



Auftraggeber:

Wald & Corbe Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

ILN Bühl
Sandbachstr.2
77815 Bühl



Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Tel (07223) 9486-0

Fax (07223) 9486-86

info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:

Dr. Volker Späth

Bearbeitung:

Karl-Heinz Spengler (Geograph)

Gliederung

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	7
2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“	8
2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“	9
2.3 Erhaltungsziele	10
3 Beschreibung der Vorhaben sowie relevanter Wirkfaktoren	12
3.1 Beschreibung des Vorhabens	12
3.2 Alternativen	14
3.3 Relevante Wirkfaktoren	14
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet	16
4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	18
4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“	19
4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens.....	20
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
5.1 Andere Pläne und Projekte im Schutzgebiet	21
5.2 Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte im Schutzgebiet.....	21
6 Zusammenfassende Beurteilung	22
7 Literatur und Quellen	23

Anhang

- Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten
- Anhang 2 Fotoanhang
- Anhang 3 Biotopbogen Waldbiotop 7115-5572
- Anhang 4 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass

Im Auftrag der Gemeinde Iffezheim plant das Ingenieurbüro Wald+Corbe die Erweiterung des Gewerbegebietes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Forlenhof östlich der B36 in Iffezheim nach Norden.

- Vorhaben Sondergebiet Forlenhof

Bei dem Forlenhof handelt es sich um ein landwirtschaftliches Anwesen am nordöstlichen Orts-
eingang der Gemeinde östlich der Bundesstrasse B 36. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt nach
einer Aufstellung des Landratsamtes Rastatt vom April 2009 über ca. 220 ha Fläche, ca. 170 Rinder
sowie 480 genehmigte Mastschweinplätze. Als weitere landwirtschaftliche Nutzungen werden eine
Biogasanlage und eine Kompostierungsanlage für Grünabfälle betrieben.

Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei dem Forlenhof um Außenbereichsflächen. Gleichwohl
werden über die landwirtschaftliche Tätigkeit hinaus mindestens zwei weitere Gewerbe betrieben, die
keine Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB besitzen, nämlich ein Gartenbedarfsmarkt und ein
Partyservice.

Nördlich des Forlenhofs betreibt die Fa. SKV - Südbadische Kompostierungs- und Verwertungs-
gesellschaft mbH, 76437 Iffezheim, ein Kompostwerk zur Verwertung des insbesondere im Landkreis
Rastatt anfallenden Bioabfalls (braune Tonne). Zwischen SKV und Landratsamt Rastatt gibt es
entsprechende, zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarungen. Die im Jahre 1997 für den Betrieb des
Kompostwerks auf Grundlage des § 35 BauGB erteilte Genehmigung ist als rechtsfehlerhaft
anzusehen, da es sich auch hier um eine gewerbliche Nutzung und nicht um ein privilegiertes
Vorhaben handelt. Gleichwohl ist die Genehmigung jedoch wirksam.

- Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet

Die Gemeinde Iffezheim plant auf der Ostseite der B 36 die Erweiterung des bestehenden Gewerbe-
gebiets in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes und hat hierzu im Juni 2009 einen Aufstellungs-
beschluss gefasst (Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“, wobei es sich bei der Erweiterung
um geplante Gewerbeflächen handelt).

Die Vorhaben tangieren im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Iffezheim das FFH-
Gebiet Nr. 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" (siehe Abb. 1 und
2), daher ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

Aufgabenstellung

In der Natura 2000-Vorprüfung wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines
Natura 2000-Gebiets auftreten könnten. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel überschlägig anhand
vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeing-
ültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beein-
trächtigungen.

In der Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden
können. Im Zweifelsfall ist die Durchführung einer FFH-VP zur weiteren Klärung des Sachverhalts
notwendig. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit
erforderlich. Ein Projekt oder Plan ist unzulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht
mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BERNOTAT 2003).

Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen richtet sich nach der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg (FRÖHLICH & SPORBECK 2004).

Die Erheblichkeit wurde nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ abgeprüft.

Die Fachkonvention geht von der **Grundannahme** aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. einer Lebensstätte einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, welche in einem Natura 2000-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, **im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung** darstellen.

Von dieser Grundannahme kann im Einzelfall abgewichen und die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen eines Lebensraumtyps bzw. keine für eine Art essenziellen oder obligaten Bestandteile des Habitats vorhanden, die z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art in dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierzu ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen und

b) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art überschreitet die Orientierungswerte nicht und

c) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet und

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten und

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

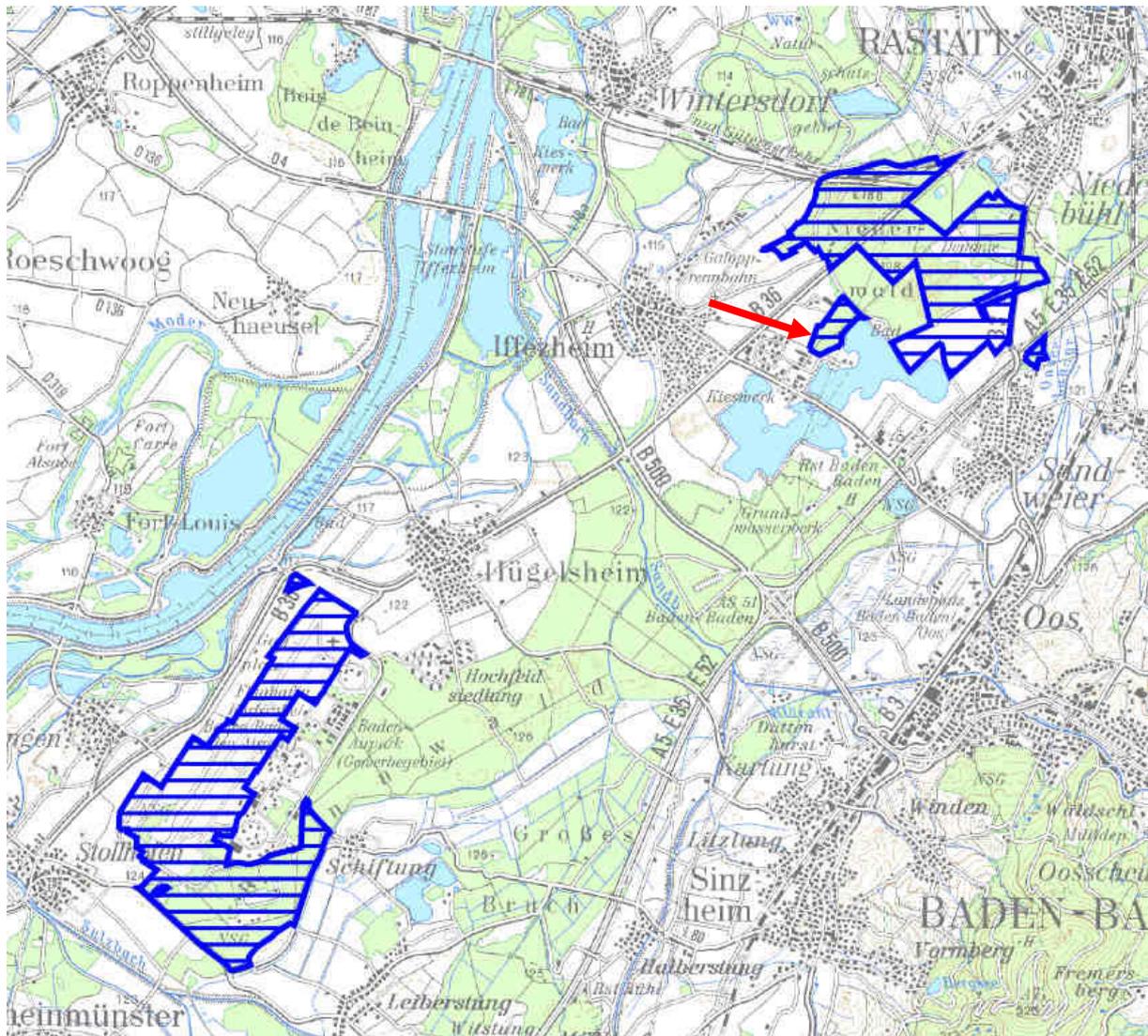


Abb. 1: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“; roter Pfeil: Vorhabensbereich

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Die Ackerflächen östlich von Iffezheim grenzen im Osten an das ca. 781 ha große FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“.

Das FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ ist ein Binnendünengebiet auf der eiszeitlichen Niederterrasse und enthält nach dem Standarddatenbogen einzigartige Grünland- und Trockenrasen-Biototypen mit unterschiedlicher Ausprägung wie z.B. ausgedehnte Silbergrasfluren, Sandrasen und Straußgraswiesen, ausgedehnte Heidekrautbestände und Reste bodensaurer Buchen- und Eichenwälder. Das Gebiet besitzt einen hohen faunistischen Wert. Das FFH-Gebiet erstreckt sich von Rastatt im Nordosten bis nach Rheinmünster im Südwesten.

Das FFH-Gebiet 7214-343 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilflächen (vgl. Abb. 1):

1. Wälder und Sandrasen zwischen Iffezheim, Niederbühl und Sandweier inkl. des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“
2. Wälder und Sandrasen im Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“ und Umgebung

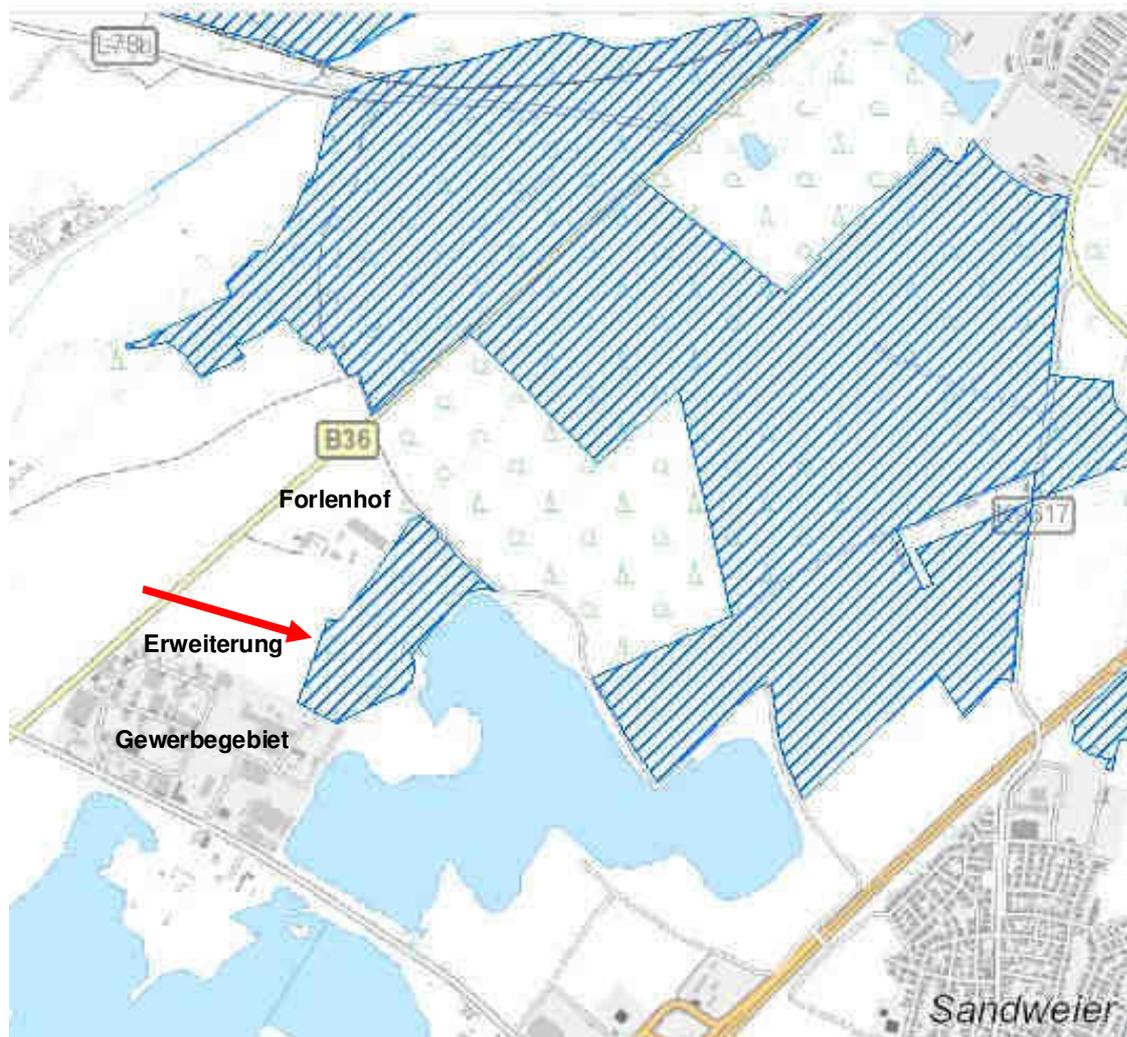


Abb. 2: Detailkarte FFH-Gebiet 7214-343 (blaue Schraffur) im Bereich östlich von Iffezheim

Die Bedeutung des FFH-Gebietes ergibt sich durch Große zusammenhängende Flächen mit unterschiedlichen Lebensraumtypen in herausragender Qualität sowie ein landesweit bedeutendes Vorkommen von Tiefland-Borstgrasrasen und Silbergras-Fluren. Kulturhistorisch interessant ist das FFH-Gebiet durch das Auftreten mittelalterlicher Wölbäcker.

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“.

Im FFH-Gebiet 7214-343 kommen im Untersuchungsbereich folgende der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen vor.

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Nr.	Lebensraumtyp	Nach Datenauswertung im Untersuchungsraum vorkommend
2330	Binnendünen mit Magerrasen	-
3130	Mäßig nährstoffarme Stillgewässer	-
4030	Trockene Heiden	-
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen*	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	-
9190	Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	X

*: Prioritäre Lebensraumtypen, -: nach Auswertung vorliegender Daten kein Vorkommen, x: Vorkommen aufgrund vorliegender Daten

Für das FFH-Gebiet 7214-343 liegt noch kein Managementplan mit detaillierten Abgrenzungen der Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten vor. Daher müssen sonstige Daten (hier: Waldbiotopkartierung) zur Beurteilung der Situation herangezogen werden.

Östlich angrenzend an des geplante Gewerbegebiet liegt das Waldbiotop Nr. 7115-5572 „Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweier“ (Biototyp Nr. 55.50 Traubeneichen-Buchenwald). Dieser Biototyp entspricht dem FFH Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Es handelt sich nach dem Datenbogen der Waldbiotopkartierung um ein 11,1 ha großes lichtet Buchen-Eichen-Altholz auf Sandstandorten mit einer Bestandeslücke in der Mitte.

Die vorliegende Gewerbegebietsplanung greift aber nicht in das Waldbiotop 7115-5572 ein, so dass nicht von einer direkten Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 auszugehen ist. Der vorgelagerte Gehölzstreifen (überwiegend Kiefer) besitzt aber höchstwahrscheinlich eine Pufferfunktion für das Waldbiotop und damit den Lebensraumtyp 9190.

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ vor.

Tab. 2: Im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ gemeldete Arten nach Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		Nachweis im Umfeld des Vorhabens
Amphibien:	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	-
Käfer:	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	?

- kein Vorkommen, X = Vorkommen aufgrund vorliegender Daten, ? = Vorkommen unsicher aber möglich

Im Umfeld des Gewerbegebietes östlich von Iffezheim wurden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Für die Gelbbauchunke ist aufgrund des Fehlens entsprechender Biotope im Bereich des Vorhabens auch nicht von Vorkommen auszugehen. Das Waldbiotop „Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweier“ ist eine mögliche Lebensstätte des Hirschkäfers. In das Waldbiotop 7115-5572 wird aber nicht eingegriffen.

Daher ist nicht von negativen Beeinträchtigungen von FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auszugehen.

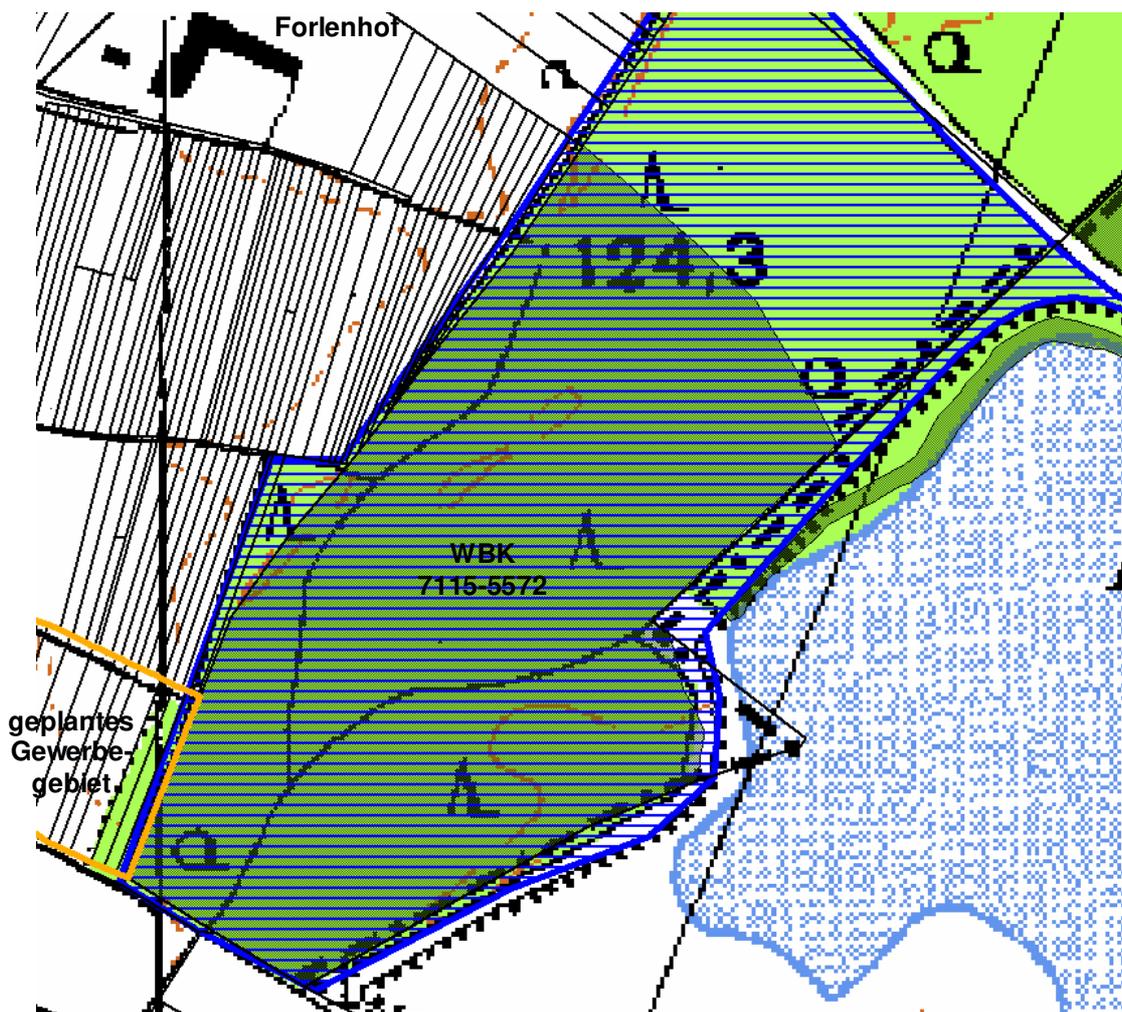


Abb. 3: Waldbiotop 7115-5572 (dunkelgrün) östlich des geplanten Gewerbegebietes

2.3 Erhaltungsziele

2.3.1 Grundsätze zu den Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im Gebiet. Ist dieser als günstig im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsziele freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, so sind die i.d.R. durch den Zusatz "ggf. Wiederherstellung" gekennzeichneten Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

2.3.2 Erhaltungs- / Entwicklungsziele FFH-Gebiet 7214-343,,Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Die angegebenen Erhaltungsziele haben vorläufigen Charakter, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der konkrete Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet größtenteils unbekannt ist. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob spezielle Ziele für eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verwirklicht werden müssen oder ob diese lediglich einer Verbesserung eines bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustands dienen. Mit der Erstellung der Managementpläne werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele präzisiert.

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

9190 Alte, bodensaure Eichenwälder

Erhaltungsziele für den angrenzend an den Vorhabensbereich im Waldbiotop 7115-5572 vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 9190 sind:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Beständen einer lebensraumtypischen Waldgesellschaft mit einem überwiegenden Anteil an Stieleiche (*Quercus robur*) und typischen Begleitbaumarten einschließlich ihrer lebensraumtypischen Krautschicht.

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt.
- Erhaltung einer hohen Natürlichkeit der Bestände und ggf. Wiederherstellung naturnaher Bestände (z.B. durch Reduktion des Anteils standortfremder Gehölze, Förderung lebensraumtypischer Nebenbaumarten, Förderung von liegendem und stehendem Totholz), Erhaltung bzw. Entwicklung unterschiedlicher Altersstadien sowie naturnaher Randstrukturen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regionaltypischen Tier- und Pflanzenarten, wobei insbesondere die stärker gefährdeten und/oder seltenen Arten zu berücksichtigen sind.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung unterschiedlicher, strukturreicher, mosaikartig verteilter Altersstadien inklusive lückiger, lichter Bestände. Erhaltung und ggf. Entwicklung lichter naturnaher Randstrukturen und Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie (ggf. potentiellen) Habitatbäumen im Bestand.
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand. Dies schließt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der benötigten Habitatstrukturen dieser Arten (insbesondere Habitatbäume, Alt- und Totholz) in ausreichendem Umfang ein.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Kohärenz durch Schutz vor Strukturen, die den Austausch lebensraumtypischer Arten behindern sowie durch Vernetzung von kleinen und isolierten Vorkommen des Lebensraumtyps.

FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele für die angrenzend an den Vorhabensbereich möglicherweise vorkommenden FFH-Arten sind:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Erhaltung der vorhandenen Brutstätten (starkes Totholz, Wurzelstubben, insbesondere von starken Eichen und Obstbäumen) in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung und Qualität.
- Erhaltung und ggf. Erhöhung der Altholzanteile und des Totholzangebotes, vor allem liegender Stammteile und Stubben von Eichen und Obstbäumen zur langfristigen Sicherung oder ggf. Erhöhung der derzeitigen Populationsgröße.
- Erhaltung von Eichen mit Safffluss in der Umgebung der Brutbäume zur Sicherung der Ernährung der adulten Käfer.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Eichennachhaltigkeit im Gebiet, um zukünftig Alterslücken zu vermeiden.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung günstiger Standortfaktoren für das Vorkommen stabiler Eichenbestände (insbesondere eine ausreichende Wasserversorgung).
- Schutz vor Pflanzenschutzmitteln, die sich negativ auf die Hirschkäfervorkommen auswirken.
- Schutz vor erheblichen Verlusten im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- Sicherung der Kohärenz durch Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer Vernetzung von Laubbaumbeständen in der Zerfallsphase, die nur von kleinen und isolierten Populationen besiedelt sind.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE RELEVANTER WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Auftrag der Gemeinde Iffezheim plant das Ingenieurbüro Wald+Corbe die Erweiterung des Gewerbegebietes östlich der B36 in Iffezheim nach Norden.

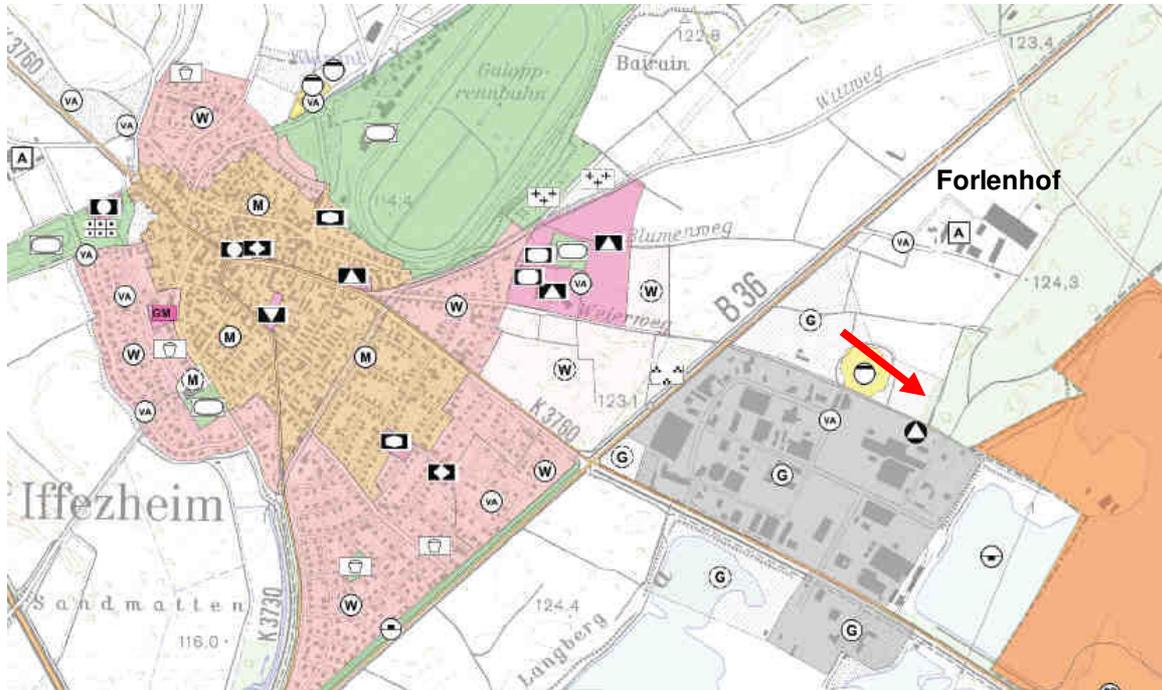


Abb. 4: Geplantes Gewerbegebiet im FNP und Grenzbereich zum FFH-Gebiet (roter Pfeil)



Abb. 5: Geplantes Gewerbegebiet am Rande des FFH-Gebiets 7214-343 östlich von Iffezheim

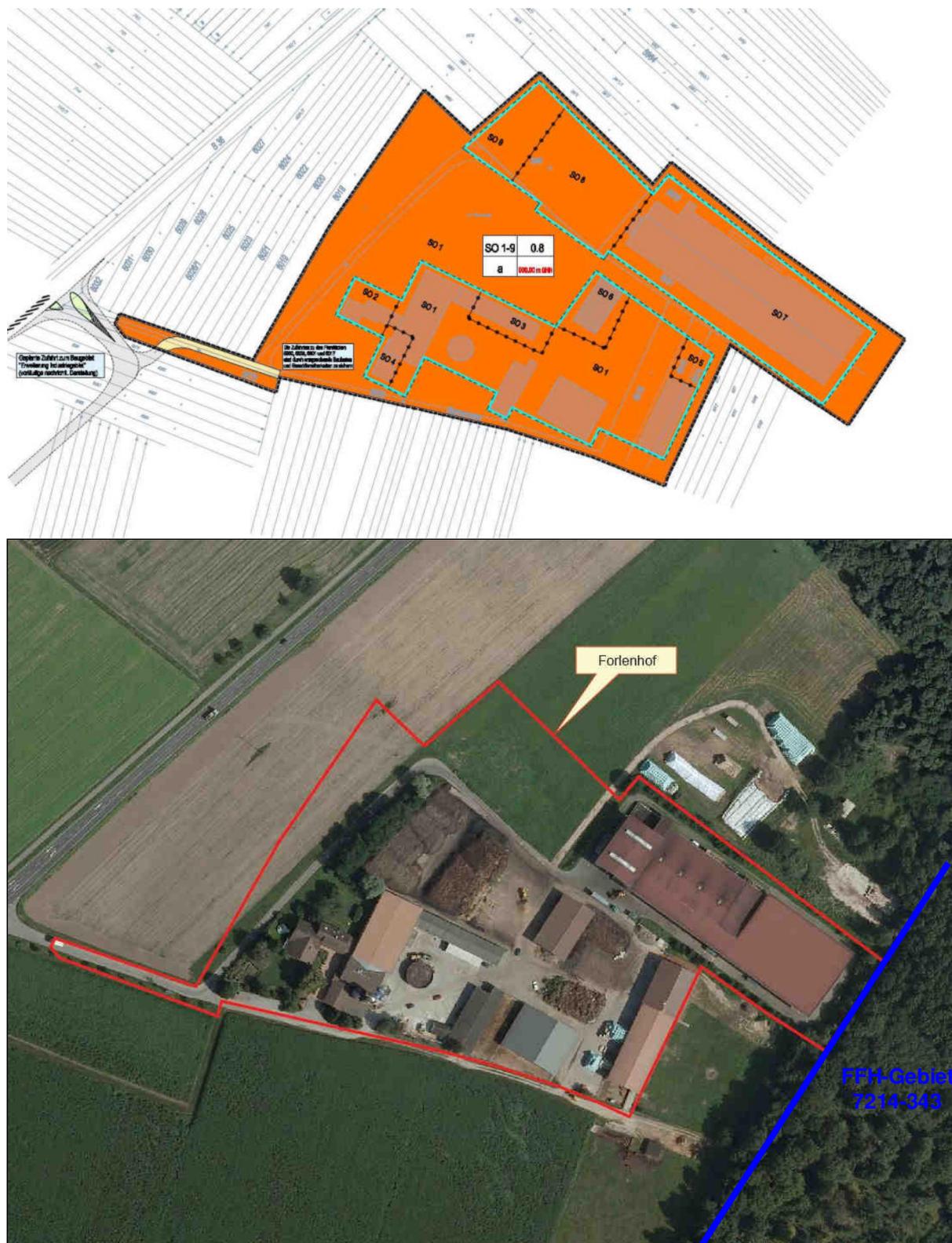


Abb. 6: B-Plan Sondergebiet Forlenhof (GERHARDT 2012 oben, WALD & CORBE 2012 unten)

Nördlich der Erweiterung des Gewerbegebietes liegt der Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof.

3.2 Alternativen

Nach Aussage der Gemeinde Iffezheim bestehen keine realisierbaren Alternativen zu dem geplanten Vorhaben, da die angrenzenden Firmen im Gewerbegebiet Erweiterungsmöglichkeiten benötigen und beim Sondergebiet Forlenhof nur eine rechtliche Sicherung der bestehenden Situation (Sicherung der städtebaulichen Entwicklung) erforderlich ist.

3.3 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Projektes wird Bezug genommen auf das FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004). Dort sind folgende grundsätzlichen Wirkfaktoren definiert:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5. Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen durch Lärm, Schall etc.)
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. Sonstiges

Unter *direktem Flächenentzug* wird nach LAMBRECHT et al. (2004) im Wesentlichen eine Überbauung oder Versiegelung von Flächen verstanden. Dies findet im vorliegenden Vorhaben nicht statt.

Zur *Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung* zählen nach LAMBRECHT et al. (2004) die direkte Veränderung von Biotopstrukturen, der Verlust oder die Änderung charakteristischer Dynamik, die Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie die kurz- oder längerfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege.

Unter *Veränderung abiotischer Standortfaktoren* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) die Veränderung des Bodens, der morphologischen, hydrologischen oder hydrochemischen sowie der Temperaturverhältnisse.

Unter *Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen. Bau- und anlagebedingte Barrierewirkungen können durch die Baustellentätigkeiten auftreten. Diese Wirkungen treten aber nur temporär während der Bauphase und nicht dauerhaft auf.

Unter *nichtstoffliche Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) akustische Reize (Lärm etc.), Bewegung oder Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht), Licht, Erschütterungen sowie mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelung, Staubentwicklung etc.).

Unter *stofflichen Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) Einträge von Nährstoffen oder Schadstoffen (Organische Verbindungen, Schwermetalle etc.). Nährstoffeinträge treten innerhalb des Schutzgebietes keine auf.

Flächenhafte Wirkungen des Vorhabens

Die folgende Tabelle macht Angaben zu den Eingriffsflächen der geplanten Maßnahmen und gibt Hinweise zu deren Wirkungen. Insgesamt ist im FFH-Gebiet eine Fläche von ca. 725 qm betroffen.

Tab. 3: Wesentliche Maßnahmenflächen im FFH-Gebiet

Maßnahme	Eingriffsfläche im FFH-Gebiet (qm)	Zu erwartende Wirkungen/ Wirkfaktoren
Rodung Gehölzreihe (Kiefer)	Ca. 725	
Summe	Ca. 725 qm	

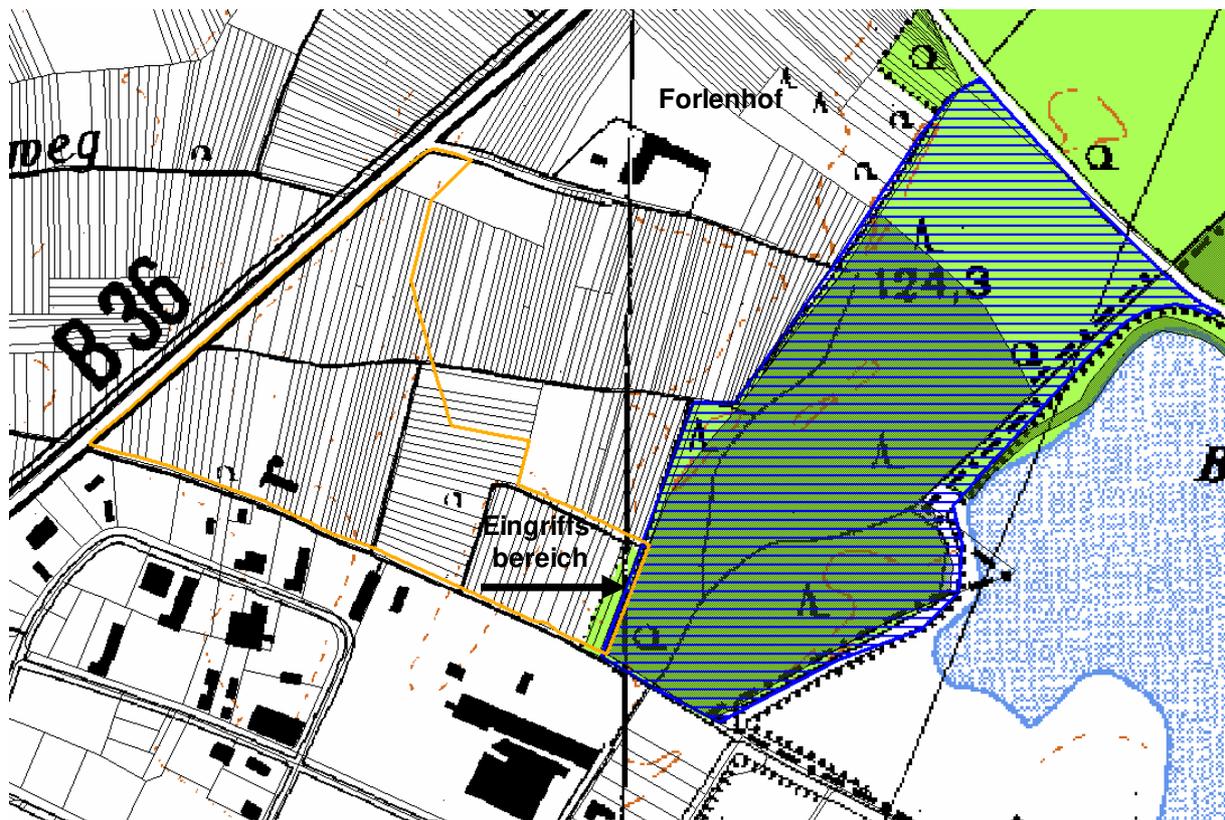


Abb. 6: Eingriffsbereich in das FFH-Gebiet 7214-343

Nicht stoffliche Wirkungen des Vorhabens (Lärm, Licht, Erschütterungen etc.)

Diese Wirkungen durch die Erweiterung des Gewerbegebietes könnten theoretisch eine mögliche Lebensstätte des Hirschkäfers im Waldbiotop 7115-5572 betreffen. Allerdings liegen hier durch das bestehende Gewerbegebiet die gleichen Vorbelastungen im Ist-Zustand schon vor, so dass nicht von einer wesentlichen Änderung des Ist-Zustandes auszugehen ist.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

4.1.1 Flächige Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes

Erweiterung Gewerbegebiet

Im FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist eine Fläche von ca. 725 qm randlich betroffen. Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes beträgt ca. 781 ha. Der Eingriff betrifft 0,01 % der Fläche des FFH-Gebietes. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde überhaupt kein Eingriff ins FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.

Im FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist im Vorhabensbereich der Lebensraumtyp kein Lebensraumtyp vom Vorhaben betroffen.

Im FFH-Gebiet 7214-343 kommen nach dem Standarddatenbogen Lebensstätten der Hirschkäfers und der Gelbbauchunke vor. Diese Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sondergebiet Forlenhof

Das FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Maßnahme ist als rechtliche Sicherung der vorhandenen Situation im Grenzbereich zum FFH-Gebiet aufzufassen.

Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind durch das Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 ebenfalls nicht betroffen.

4.1.2 Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Flächenbetroffenheit der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Der Lebensraumtyp 9190 ist vom Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof nicht betroffen.

Tab. 4: Eingriffsflächen in FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Lebensraumtyp	Eingriffsfläche In LRT im FFH- Gebiet (ha)	Gesamtfläche im FFH-Gebiet (ha)	Relativer Verlust (%)	Zu erwartende Wirkungen
LRT 9190	Ca. 0 qm	Ca. 15,6 ha	0	Kein Eingriff

4.1.3 Betroffenheit der FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Flächenbetroffenheit der Lebensstätten der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**Tab. 5: Eingriffsflächen in FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet**

Art nach Anhang II	Eingriffsfläche in Lebensstätte Im FFH-Gebiet (ha)	Individuen Im FFH-Gebiet (ha)	Relativer Verlust (%)	Zu erwartende Wirkungen
Hirschkäfer	0	Keine Angabe	0	kein Eingriff
Gelbbauchunke	0	Ca. 60	0	kein Eingriff

Es erfolgen keine Eingriffe in Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof.

Fazit Erweiterung Gewerbegebiet

Die Auswirkungen des Vorhabens Erweiterung des Gewerbegebietes sind aus FFH-Sicht flächenhaft sehr gering (0,01 % der Fläche des FFH-Gebietes). Außerdem sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten betroffen.

Fazit Sondergebiet Forlenhof

Das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof hat keine flächenhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7214-343. Es sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten durch das Vorhaben betroffen.

4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (ein FFH-technischer „stehender“ Fachterminus) sind Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit Bau, Anlage oder Betrieb eines Vorhabens zur Vermeidung oder Minderung einer möglichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beitragen können.

Empfohlene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind:

- Erhalt des dem Waldbiotop (Lebensraumtyp 9190) vorgelagerten ca. 20 m breiten Gehölzstreifen im östlichen Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes

Durch den Erhalt des Gehölzstreifens wird eine Verschlechterung des IST-Zustandes gegenüber dem geschützten Biotop (entspricht Lebensraumtyp 9190) verhindert. Für den Aufbau des Gehölzstreifens wäre es vorteilhaft eine Kiefernreihe zu entfernen und durch einheimische Sträucher zu ersetzen, um einen besseren Aufbau des Gehölzstreifens (Ökoton) zu erreichen.

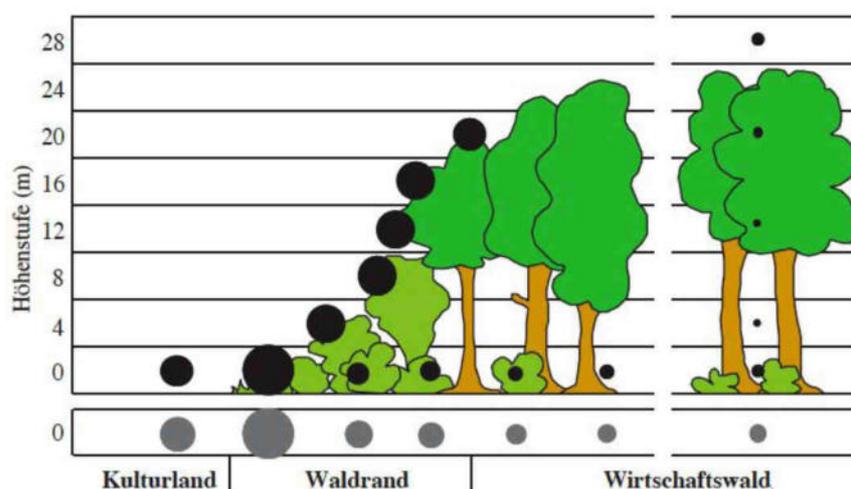


Abb. 7: Schematischer Querschnitt durch einen naturnahen Waldsaum als wichtiges Übergangsbiotop für Insekten (Kreise zeigen Artenzahlen von Arthropoden / aus Flückiger 2002)

- Möglichst keine Rodung der solitären Eiche im vorgelagerten Gehölzstreifen

Tab. 6: Minderung Hirschkäfer

Nr.	Art	Bemerkung
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Erhaltung Eiche als möglicher zukünftiger Lebensraum

Der Erhalt der solitären Eiche dient der Erhaltung eines möglichen zukünftigen Lebensraumes des Hirschkäfers.

4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“

Die Europäische Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) formuliert:

„Der Begriff der Erheblichkeit muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss“.

Den Erhaltungszielen kommt als Maßstab für die Prüfung der Erheblichkeit eines Vorhabens eine zentrale Rolle zu. Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes müssen darauf ausgerichtet sein, die in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Lebensräume sowie die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem entsprechenden Gebiet vorkommen, in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können demnach auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, sowie Zerschneidungseffekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Erheblich ist eine Beeinträchtigung in der Regel dann, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch im eingeschränkten Umfang erfüllen kann.

Die Erheblichkeitsschwellen werden auf der Basis der Empfindlichkeit der nachgewiesenen und betrachteten Arten und der prognostizierten Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen nach der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit in der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) beurteilt. Grundlage für die Ableitung der Erheblichkeitsschwellen bilden dabei die in Kap. 2.3 definierten Erhaltungsziele.

In den Erhaltungszielen wird auf die Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teillebensräumen der FFH-Fisch- und Libellenarten eingegangen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten der FFH-Fischarten sind alle Eingriffe als erheblich zu beurteilen, die zu einer wesentlichen Störung und Verschlechterung dieser funktionalen Beziehungen führen. Als Folge ist im Sinne des Artikel 1 Buchstabe i von folgenden Wirkungen auszugehen:

- Eine langfristige Abnahme der Population der FFH-Arten und damit die Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes oder die Erschwerung diesen wiederherzustellen.
- Eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes bezogen auf das betrachtete FFH-Gebiet
- Eine Verringerung der Größe des Lebensraumes für die FFH-Arten, die geeignet ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu gefährden oder diesen wiederherzustellen.

4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens

Erweiterung Gewerbegebiet

- Im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ werden durch das Vorhaben dauerhaft nur sehr geringe Flächen (ca. 725 qm) beansprucht. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung der Außengrenze des FFH-Gebiets an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde kein Eingriff in das FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.
- Es erfolgen durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Lebensraumtyps 9190 sowie mögliche Lebensstätten der Hirschkäfers oder der Gelbbauchunke.
- Die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind durch die Maßnahme nicht negativ betroffen.
- Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Lebensraumtypen und Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Sondergebiet Forlenhof

- Beim Sondergebiet Forlenhof handelt es sich um eine rechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung. Im Grenzbereich zum FFH-Gebiet (Ostrand des Sondergebietes) ergibt sich keine Änderung der aktuellen baulichen Nutzung.
- Das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof hat keine flächenhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7214-343.
- Es sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nach Anhang II durch das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 betroffen.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ durch die Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof sind bei Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit großer Sicherheit auszuschließen.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

5.1 Andere Pläne und Projekte im Schutzgebiet

Landkreis Rastatt

Im *Landkreis Rastatt* liegen nach Auskunft des Amtes für Baurecht und Naturschutz hinsichtlich des FFH-Gebiets 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen keine Summationswirkungen mit den relevanten Schutzobjekten (Lebensraumtyp 9190 sowie Lebensstätten von Hirschkäfer und Gelbbauchunke) vor.

Stadtkreis Baden-Baden

Nach dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Gesamtfortschreibung 2012 (STADT BADEN-BADEN 2012) sind folgende Vorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes 7214-343 vorgesehen:

- Aufhebung militärischer Nutzung im Unterfeld Niederwald (ehem. Übungsgelände Puysegur)

Die Flächen stehen künftig dem hier vorrangigen Naturschutz zur Verfügung. Die FFH-Verträglichkeit ist gegeben.

- Gewerbegebiet Mittelfeld

Keine direkte Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebiets. Um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten ist eine Pufferzone von 50 m zu dem FFH-Gebiet von Bebauung freizuhalten und so anzulegen, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Evtl. Schüttung eines Walls aus Sand zur Minderung optischer und akustischer Beeinträchtigungen und zur Einbindung der Bebauung in die offene Sandlandschaft. Mit diesen Maßnahmen scheint die FFH-Verträglichkeit machbar.

- Gewerbegebiet Unterfeld

Keine direkte Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebiets. Das geplante Gewerbegebiet ist durch die B 3 von dem FFH-Gebiet getrennt. Darüber hinaus liegt nur der südliche Bereich des FFH-Gebiets im potentiellen Einwirkungsbereich. Es ergeben sich allenfalls Auswirkungen durch Veränderung der Landschaftskulisse oder durch optische und akustische Emissionen (Licht, Lärm). Beeinträchtigungen dieser Art sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. insektenverträgliche Beleuchtung, Einbindung durch Bepflanzung möglich) vermeidbar. Mit diesen Maßnahmen ist die FFH-Verträglichkeit gegeben

5.2 Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte im Schutzgebiet

Da durch das Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes Iffezheim nicht in FFH-Lebensraumtypen (hier: 9190) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (hier: Hirschkäfer, Gelbbauchunke) eingegriffen wird, bestehen für das geplante Vorhaben im FFH-Gebiet 7214-343 auch keine Summationswirkungen mit den o.g. Projekten und Plänen.

6 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Erweiterung Gewerbegebiet Iffezheim

Das Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes Iffezheim dient der Standortsicherung mehrerer Gewerbebetriebe und damit der Erhaltung der bestehenden und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ werden durch das Vorhaben ca. 0,0725 ha (ca. 0,01 % von 570,8 ha) beeinträchtigt. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde überhaupt kein Eingriff ins FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung und zur Sicherung der Pufferfunktion zum Lebensraumtyp 9190 sollte, wenn planerisch möglich, der Gehölzstreifen westlich des Waldbiotops sowie die solitäre Eiche erhalten bleiben.

Sondergebiet Forlenhof

Das FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ ist vom Vorhaben flächenhaft nicht betroffen. Die Maßnahme ist als rechtliche Sicherung der vorhandenen Situation im Grenzbereich zum FFH-Gebiet aufzufassen, eine reale Änderung des Ist-Zustandes findet nicht statt.

Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind durch das Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 nicht betroffen.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ durch die Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes und Sondergebiet Forlenhof sind bei Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit großer Sicherheit auszuschließen.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (AG FFH-VU) (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. – Natur u. Landschaft, 74(2): 65-73.
- BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLPH, D. WEIHRICH, U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c und §19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 11/99: S. 463-472.
- BERNOTAT, D. & HERBERT, M. (2001): Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. – UVP-Report 2/2001: 75-80.
- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach §34 und § 35 BNatSchG. Vortrag im Rahmen des UVP-Kongresses am 13. Juni 2002 in Hamm.
- BNL (2008): Sandrasen und Dünenwälder bei Sandweier und Iffezheim. Bibliographische Kurzinformation: Faltblatt; Karlsruhe. Hrsg.: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg; Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Oxford-Papier, Stand November 2001).
- FELDT, W. (1998): Die Verträglichkeitsprüfung gemäß europäischer FFH-Richtlinie und gemäß §19c Bundesnaturschutzgesetz. UVP-Report 4/98: 194-196.
- FLÜCKIGER P., BIENZ H., GLÜNKIN R., ISELI K., DUELLI P. (2002): Vom Krautsaum bis ins Kronendach – Erforschung und Aufwertung der Waldränder im Kanton Solothurn. Separatdruck aus dem 39. Heft der Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn 39, 9–39.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Einführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. erw. Aufl., Schriftenr. Natur u. Recht, Bd. 4, Berlin: Blackwell Wissenschaften.
- GEMEINDE IFFEZHEIM (2011): Sitzungsvorlage 010-BP-SO zum Bebauungsplan Forlenhof vom 30.11.2011.
- GERHARDT (2012): Gemeinde Iffezheim. Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof. Gerhardt Stadtplaner und Architekten, Karlsruhe. Vorentwurf vom 10.09.2012 im Maßstab 1:2.000.
- JESSEL, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, 31 (3), 1999. S. 69-72.
- KAISER, T. (1998): Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Methodisches Vorgehen trotz fehlender Umsetzung des EU-Rechts. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (6), 1998. S. 165-168.
- KRÜSI, B. (2010): Praxishilfe für die Aufwertung von Waldrändern in der Schweiz. Broschüre
- LfU (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz – Naturschutzpraxis.

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- MLR (2001): NATURA 2000 in Baden-Württemberg. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg.
- MLR (2010): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen. Ministerium für Ländlichen Raum, Naturschutz und Forsten Baden-Württemberg.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): ABl. EG Nr. L 206, 7; zuletzt geändert durch RL 97/62EG v. 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, 42).
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- RP KA (2011): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das des Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“. 11 S. inkl. Karte im Maßstab 1:3000.
- RP KA (2011a): Würdigung des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Sandweier und der Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt. 19 S.
- SPORBECK, O. (1998): FFH-Verträglichkeitsstudie. UVP-Report.
- STADT BADEN-BADEN (2012): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Gesamtfortschreibung 2012.
- STOLLMANN, F. (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Natur und Landschaft 11/99: S. 473-477.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schr.-R. f. Landschaftpfl. u. Naturschutz 53, 560 S.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT NATURA 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH – GABl. vom 29. August, Nr. 13, 891.
- WACHTER, T. & JESSEL, B. (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensunterlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5): 133-138.
- WEIHRICH, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung – Konsequenzen für die Planungspraxis. – UVP-Report 2/2001: 66-70.
- ZIESE, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. – UVP-Report, 2/2001: 71-74.

Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

9190 Alte bodensaure Eichenwälder

Verbreitung in Baden-Württemberg: Die Vorkommen bodensaurer Eichenwälder sind innerhalb Baden-Württembergs auf die Nördliche Oberrheinebene und die Hardtebenen beschränkt (MLR 2003). Bei den Eichenwäldern des FFH-Gebietes handelt es sich standörtlich nicht um primäre Eichenwälder. Landesweit kennzeichnende Pflanzengesellschaften dieses Lebensraumtyps sind sowohl Birken-Stieleichen-Wälder (*Betulo-Quercetum petraea*) als auch Traubeneichen-Buchen-Wälder (*Holco mollis-Quercetum*). Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurden die pflanzensoziologisch dem *Holco mollis-Quercetum* zuzuordnenden Wälder als Traubeneichen-Buchenwälder erfasst und diese den bodensauren Buchenwäldern zugeordnet. Auf Grund der Eichenfähigkeit der Standorte, der kulturhistorischen Bedeutung der Waldgesellschaft im Naturraum und der Bedeutung für den Artenschutz wurden die Traubeneichen-Buchenwälder im Rahmen der FFH-Gebietsmeldung als LRT 9190 gemeldet.

Artenzusammensetzung: Eichen stellen einen wesentlichen Teil des Baumbestandes. Beigemischt finden sich weitere lebensraumtypische Baumarten, Kiefern sind mit unterschiedlichen Anteilen vertreten. Zum Teil kommen Hainbuche und Birke mit vor. Bei der Bodenvegetation konnten im Waldbiotop 7115-5572 mit Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) und Hain-Veilchen (*Viola riviniana*) zwei von sieben für die Traubeneichen-Buchen-Wälder charakteristischen Arten nachgewiesen werden.

Bedeutung: Die naturnahen Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder sind in Baden-Württemberg seltene Waldtypen, die auf Sonderstandorte beschränkt sind. Die alten bodensauren Eichenwälder in Baden-Württemberg verdanken ihre Entstehung der Jahrhunderte andauernden Nutzungsweise des Wald-Feldbaus.

Gefährdung: Birken-Stieleichenwälder mit Pfeifengras sind in der Roten Liste der Biototypen Baden-Württembergs (BREUNIG 2002) als Biototyp gefährdet. Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sind nach §30a Landeswaldgesetz geschützt.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Der Lebensraumtyp 9190 kommt im FFH-Gebiet 7214-343 u.a. im Waldbiotop 7115-5572 vor.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Verbreitung in Baden-Württemberg: Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist eine FFH-Art des Anhangs II mit verhältnismäßig weiter Verbreitung in Baden-Württemberg, deren Schwerpunkt in wärmebegünstigten Bereichen unterhalb 600 m ü. NN und vor allem in der Rheinebene liegt.

Habitat: Der Hirschkäfer ist vor allem in alten Laubholzbeständen - besonders mit Eichen -, an Waldrändern, aber auch Parks, Obstwiesen und Gärten zu finden. Günstig ist ein Bestandesalter zwischen 150 und 250 Jahren sowie ein möglichst hoher Anteil an alten und absterbenden Bäumen und vor allem Stümpfen. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe. Alte Stümpfe, auch Pfosten, Balken oder Eisenbahnschwellen werden genutzt. Zur Aufbereitung des Substrats sind verschiedene Eichen-Rot- und Weißfäulepilze wichtig. Gelegentlich wurden Larven auch in Flachsabfall, Kompost und Sägewerksabfällen gefunden

Gefährdung: Die Art ist in der Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Mögliche Vorkommen liegen in alten Laubholzbeständen. Darunter fällt auch im Untersuchungsraum u.a. das Waldbiotop 7115-5572.

Anhang 2 Fotoanhang

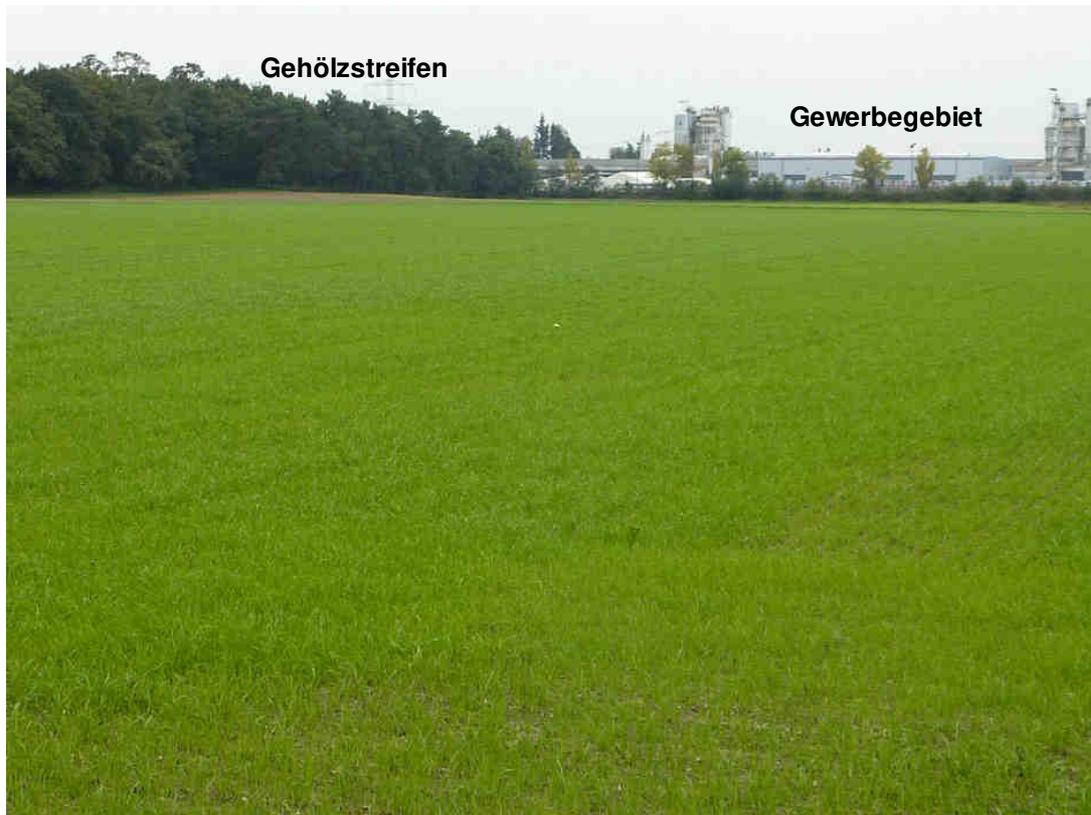


Foto 1: Geplante Gewerbegebietsfläche mit Gehölzstreifen und bestehendem Gewerbegebiet vom Forlenhof aus gesehen



Foto 2: Gehölzstreifen (überwiegend aus Kiefer) mit vorgelagerter einzelner Eiche



Foto 3: Blick von Süden in den Gehölzstreifen

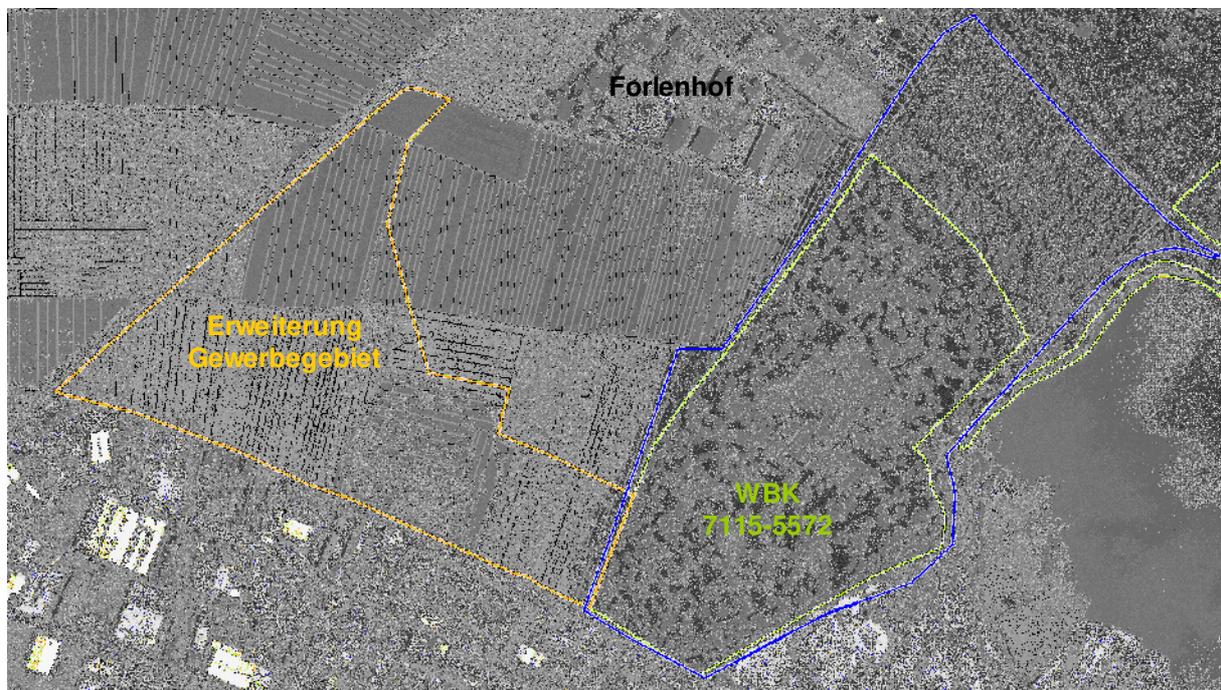


Foto 4: Luftbild des Waldbiotops 7115-5572 (grün) und des FFH-Gebiets 7214-343 (blau) im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets (orange). Im oberen Bildteil ist der Forlenhof zu sehen.

Anhang 3 Biotopbogen Waldbiotop 7115-5572

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweiher**

Biotopnummer: **271159995572**

Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften.

Fläche: 11,1000 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 3439019

Hochwert: 5409569

Naturraum: Hardtebenen

Wuchsbezirke: WBGR Hardtwaldungen

Erfassung: 16.08.2001

FVA: Wedler, Axel

Kreis: Rastatt

Gemeinde: Iffezheim (100%)

Forstbezirk: Rastatt

Gemeindewald (100%)

Distr./Abtlg.-Flächen: 2 / 1 / e17

Iffezheim

Leitbiototyp: Seltene naturnahe Waldgesellschaft

Biotopbeschreibung:

Buchen- Eichen- Altholz auf Sandstandort
Lichtes altholz mit Bestandeslücke in der Mitte.

Der Biotop ist ein keine Angabe.

Aktueller Schutzstatus:

Biotop nach LWaldG

1. Biototyp: Traubeneichen-Buchen-Wald (100%)

Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften.

Altersstufe: 17

Ökologische Artengruppen:

- -

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Hoehere Pflanzen/Farne</u>						
	Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras	2001	WBK		
	Carex pilosa	Wimper-Segge	2001	WBK		
	Carpinus betulus	Hainbuche	2001	WBK		
	Convallaria majalis	Maiglöckchen	2001	WBK		
	Cytisus scoparius	Gewöhnlicher Besenginster	2001	WBK		
	Fagus sylvatica	Rotbuche	2001	WBK		

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweiher**

Biotopnummer: **271159995572**

Galeopsis tetrahit agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Hohlzahn	2001	WBK
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	2001	WBK
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	2001	WBK
Quercus robur	Stiel-Eiche	2001	WBK
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Brombeere	2001	WBK
Rubus idaeus	Himbeere	2001	WBK
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander	2001	WBK
Viola riviniana	Hain-Veilchen	2001	WBK

Der Biotop stellt einen bedeutenden Lebensraum dar für:

Spechtvögel

Quelle: WBK = Waldbiotopkartierung

Sonstige Bemerkungen:

Derzeit hoher Anteil von Störungszeigern in der Bodenvegetation wie z. B. Hohlzahn.

Anhang 4 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung des Gewerbegebietes östlich von Iffezheim</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7214-343</i>	Gebietsname(n) <i>Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Iffezheim - Bauamt</i> <i>Rathaus 76473 Iffezheim Ansprechpartner: Herr Laible</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel. 07229/605-32</i> <i>Fax 07229/605-70</i> gemeinde@iffezheim.de
1.4	Gemeinde	<i>Iffezheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Rastatt</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Landkreis Rastatt, Amt für Baurecht und Naturschutz / Regierungspräsidium Karlsruhe Ref.56</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Erweiterung des Gewerbegebietes und Sondergebiet Forlenhof östlich von Iffezheim</i> <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

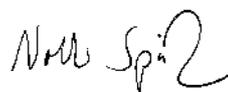
- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>ILN Bühl</i>	<i>07223/9486-0</i>	<i>07223/9486-86</i>
<i>Sandbachstraße 2</i>		
<i>77815 Bühl-Vimbuch</i>		
	e-mail *	
	<i>volker.spaeth@ilnbuehl.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

03.12. 2012



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen	kein Eingriff in LRT 9190	
Arten Anhang II FFH-Richtlinie (<i>Gelbbauchunke, Hirschkäfer</i>)	Kein Eingriff in Lebensstätten von Gelbbauchunke oder Hirschkäfer	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	Kein Eingriff in Lebensraumtypen oder Lebensstätten	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	Kein Eingriff in Lebensraumtypen oder Lebensstätten	
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.2	akustische Veränderungen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.3	optische Wirkungen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	keine		Keine Summationswirkungen, da keine dauerhaften negativen Eingriffe in Lebensraumtypen und Arten vorhanden	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Maßnahme zur Schadensbegrenzung: Erhalt des Gehölzstreifens nördlich des bestehenden Gewerbegebietes, dann kein Eingriff in FFH-Gebiet 7214-343

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------